



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 20. Juni 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
9. Mai 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 3
AA, BKamt, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin Sonja Schuffla
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39346
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-08-6110-007212 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

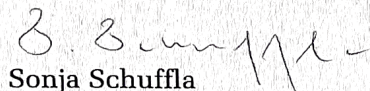
zu Ihrer Petition ist eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen (BMF9 eingeholt worden. Eine Mehrfertigung ist als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigefügt.

Sie haben Gelegenheit, sich zu den Ausführungen des BMF zu äußern. Falls Sie die Fortsetzung Ihres Petitionsverfahrens wünschen, bitte ich um Mitteilung, was noch Gegenstand einer weiteren Prüfung sein soll.

Wenn Sie sich nicht wieder äußern, geht der Ausschussdienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Sonja Schuffla



Bundesministerium
der Finanzen



MDg Peter Rennings
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- zweifach -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1053
FAX +49 (0) 30 18 682-88 1053
E-MAIL IVC8@bmf.bund.de
DATUM 15. Juni 2022

BETREFF **Einkommensteuer;
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 27. April 2022**

BEZUG Ihr Schreiben vom 9. Mai 2022
- Pet 3-20-08-6110-007212 -

ANLAGEN 1

GZ **IV C 8 - S 2225/20/10004 :009**
DOK **2022/0570742**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent fordert am Beispiel Wirecard für Börsenverluste, die Privatanleger wegen vorsätzlichen Betrugs erlitten haben, eine Entschädigung über deren Einkommensteuer.

Bereits mit seiner Petition vom 23. März 2022 hatte er einen umfassenden steuerlichen Ausgleich von Verlusten aus Wertpapiergeschäften aufgrund schwerer Betrugsfälle gefordert. Dieses Ziel sollte durch ein außer Kraft setzen des § 20 Absatz 6 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) erreicht werden (vgl. hierzu Antwortschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 12. April 2022 – IV C 1 - S 2252/19/10030 :058, DOK 2022/0398948 – zur Petition vom 23. März 2022; Pet 3-20-08-610-005926). Mit der Petition vom 27. April 2022 fordert er nunmehr, diese Verluste als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen und zu erstatten. Zur Begründung führt der Petent an, dass der Staat die Börseninfrastruktur ermögliche und deren Aufsicht zu gewährleisten habe. Dafür erhalte der Staat zusätzlich 25 % Abgeltungsteuer, die durch den Einsatz von bereits voll versteuertem Kapital erzielt worden seien.

Das durch den Fall Wirecard ausgelöste Anliegen des Petenten ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Der Vorschlag des Petenten einer steuerlichen Berücksichtigung dieser Börsen-

verluste würde jedoch dazu führen, dass die Allgemeinheit für den Vermögensverlust eines Einzelnen aufkommen würde.

Steuern dienen der Finanzierung sämtlicher Staatsaufgaben und fließen gemäß dem Grundsatz der Gesamtdeckung in den allgemeinen Haushalt ein. Demnach lässt sich grundsätzlich kein Zusammenhang aus dem Mittelaufkommen einer bestimmten Steuerart und der Verwendung dieser Mittel herstellen (Grundsatz der Nonaffektation). Dies gilt gleichermaßen für die Einnahmen des Staates aus der Abgeltungsteuer und Kapitalertragsteuer, die wie die Lohnsteuer lediglich eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer darstellt. Die Abgeltungsteuer wird daher – anders als vom Petenten vermutet – nicht als zusätzliche Abgabe zur Finanzierung der Börseninfrastruktur und der Aufsicht erhoben. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Abgeltungsteuer nicht auf das Kapital, sondern nur auf den Kapitalertrag erhoben wird.

Das Einkommensteuerrecht selbst dient der Besteuerung von Einkünften basierend auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Artikel 3 Grundgesetz). Das bedeutet, dass bei der Einkommensbesteuerung jeder nach Maßgabe seiner individuellen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung staatlicher Leistungen beiträgt. Ausgangspunkt der Einkommensbesteuerung sind die in einem Kalenderjahr erzielten Einkünfte. Das heißt, das Nettoeinkommen und zwar der Saldo aus den Erwerbseinnahmen einerseits und den (betrieblichen/beruflichen) Erwerbsaufwendungen andererseits.

Von der Einkunftserzielung zu unterscheiden, ist die Einkommensverwendung. Die Verwendung der in einem Kalenderjahr erzielten Einkünfte gehört grundsätzlich zur persönlichen Lebensgestaltung. Damit einhergehende Aufwendungen sind gemäß § 12 Nummer 1 EStG grundsätzlich nicht abziehbare Kosten der privaten Lebensführung. Um jedoch dem Prinzip der Einkommensbesteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen Rechnung zu tragen, wird eine steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für die private Lebensführung in einigen gesetzlich genau bezeichneten Fällen dennoch ermöglicht. Hierzu gehören z. B. Sonderausgaben (§§ 10, 10b, 10c EStG). Diese Abzugsbeträge sollen es der einkommensteuerpflichtigen Person ermöglichen, einen aus ihren subjektiven Lebensumständen erwachsenden Aufwand vorrangig vor einer Steuerzahlung aus ihrem Einkommen decken zu können. Da die aufgewandten Beträge effektiv nicht für Einkommensteuerzahlungen zur Verfügung stehen, sind sie auch kein Ausdruck wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Im Ergebnis wird nur der Teil der Einkünfte tatsächlich als zu versteuerndes Einkommen erfasst und bei der Ermittlung der Einkommensteuer berücksichtigt, der nach Abzug existenznotwendiger Ausgaben verbleibt. Das heißt, was disponibel ist und für Konsum, Sparen oder Investitionen zur Verfügung steht.

Börsenverluste erfüllen die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nicht, weil sie zum Bereich der Einkunftserzielung gehören. In diesem Zusammenhang wird auf das Ant-

wortschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 12. April 2022 (s. o.) hingewiesen. Der Gesetzgeber hat im Bereich des Steuerrechts bei der Auswahl des Steuergegenstandes und bei der Bestimmung des Steuersatzes zwar grundsätzlich einen weitreichenden Entscheidungsspielraum. Im Einkommensteuerrecht wird die grundsätzliche Freiheit des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte zu bestimmen, an die das Gesetz dieselben Rechtsfolgen knüpft, jedoch u. a. durch das Gebot der Folgerichtigkeit begrenzt. Ausnahmen von einer solchen folgerichtigen Umsetzung bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes. Ein solcher Grund für eine Sonderbehandlung in Form eines Sonderausgabenabzugs für Verluste, die im Rahmen der Einkunftserzielung entstanden sind, liegt aber nicht vor.

Die Höhe einer Steuererstattung hängt im Übrigen im Einzelfall davon ab, ob und wenn ja in welcher Höhe Einkommensteuer entstanden ist. Die Einkommensteuer bemisst sich nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens nach einem progressiv ausgestalteten Tarif (§ 32a Absatz 1 EStG). Ein Zusammenhang zwischen der Höhe eines erlittenen Börsenverlusts und einer möglichen Einkommensteuererstattung bzw. -minderung besteht demzufolge nicht.

Das Anliegen des Petenten kann im Ergebnis nicht unterstützt werden.

Eine Zweitschrift dieser Stellungnahme sowie ein Abdruck der Petition sind beigelegt.

Im Auftrag
Rennings

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.